

Vorblatt

Ziel(e)

- Weiterentwicklung der Wohnbauförderung vor dem Hintergrund budgetärer Planungssicherheit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anpassung der Förderungssätze für einzelne Förderungsschienen
- Entfall einzelner, kostenintensiver Förderungsschienen
- Schaffung eines „Jungfamilienbonus“ für einzelne Förderungsschienen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Durch die Umsetzung der Maßnahmen wird die Entstehung von Mehrkosten hintangehalten.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch die neu geschaffene „Thermische Sanierung mit Sanierungskonzept“ (§ 9a) wird die thermische Sanierung von Gebäuden unterstützt, um den Energieverbrauch von Gebäuden anhand systematisch gesetzter Sanierungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum nachhaltig zu senken, Treibhausgasemissionen zu verringern, bei der Gebäudebeheizung Kosten zu sparen, Materialressourcen zu schonen und neue Flächeninanspruchnahmen zu verhindern.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novellierung der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993

Einbringende Stelle: Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik - FA Energie und Wohnbau

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrätin Schmiedtbauer, Globalbudget Wohnbau:

1. „Die steirische Bevölkerung findet leistbare und nachhaltige Wohnräume vor.“
2. „Durch nachhaltige Sanierungen des Gebäudebestandes findet die steirische Bevölkerung leistbare Wohnungen vor.“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Unter den aktuellen budgetären Rahmenbedingungen kann in bestimmten Förderungsschienen ein adäquates Ausmaß an Planungs- und Treffsicherheit nicht mehr in vollem Umfang bzw. teilweise gar nicht mehr aufrechterhalten werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die gegenständliche Novellierung kann den Zielen einer erhöhten Planbarkeit, Effizienz und Treffsicherheit unter den vorhandenen budgetären Rahmenbedingungen nicht ausreichend entsprochen werden.

Ziele

Effizienz der Neubau- und Sanierungsförderungen bei gleichzeitiger budgetärer Planungssicherheit.

Maßnahmen

Anpassung der Förderungssätze für einzelne Förderungsschienen.

Entfall einzelner, kostenintensiver Förderungsschienen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Durch die Umsetzung der Maßnahme wird die Entstehung der Mehrkosten hintangehalten.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch die neu geschaffene „Thermische Sanierung mit Sanierungskonzept“ (§ 9a) wird die thermische Sanierung von Gebäuden unterstützt, um den Energieverbrauch von Gebäuden anhand systematisch gesetzter Sanierungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum nachhaltig zu senken, Treibhausgasemissionen zu verringern, bei der Gebäudebeheizung Kosten zu sparen, Materialressourcen zu schonen und neue Flächeninanspruchnahmen zu verhindern.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 2, 3, 4 und 5 (§ 8):

Die Struktur dieses Paragraphen (Basisbeträge sowie Aufschläge) bleibt unverändert.

Folgende inhaltliche Änderungen im Verhältnis zu § 8 idgF. sind vorgesehen:

Die Förderung für die Errichtung von Eigenheimen soll, mit Ausnahme des Generationenwohnhauses, ausschließlich im Siedlungsschwerpunkt möglich sein, um die Flächennutzung zu bündeln, Infrastruktur effizient zu nutzen und eine Zersiedelung zu vermeiden. Die Quadratmeterbeschränkung bezieht sich auf die konditionierte Fläche laut Energieausweis d.h. im Falle von Wohngebäuden grundsätzlich 0,8 x die Bruttogrundfläche oder die konditionierte Nettogrundfläche.

Anpassung der Förderungsbeträge in den Absätzen 2 und 3, sowie Entfall einzelner Förderungszuschläge, wie beispielsweise für die Errichtung eines Eigenheimes im Siedlungsschwerpunkt und für den Abriss eines Wohnbestandgebäudes.

Da leistbares Wohnen für Jungfamilien ein zentrales Element der Wohnbauförderung darstellt, wurde ein „Jungfamilienbonus“ im Zusammenhang mit der Förderung nach § 8 geschaffen.

Absatz 6 wurde aus verwaltungsökonomischen und budgetären Gründen angepasst.

Zu Artikel I Z 6 (§ 9):

Anpassung der Förderungsbeträge in den Absätzen 2 und 3, sowie Entfall einzelner Förderungszuschläge.

Die Registrierung für eine „Thermische Sanierung mittels Sanierungskonzept“ wurde ins Leben gerufen, um künftig bessere Budgetsicherheit gewährleisten zu können.

Absatz 4 wurde aus verwaltungsökonomischen und budgetären Gründen angepasst.

Da leistbares Wohnen für Jungfamilien ein zentrales Element der Wohnbauförderung darstellt, wurde ein „Jungfamilienbonus“ im Zusammenhang mit der Förderung nach § 9 geschaffen.

Zu Artikel I Z 7 (§ 9a):

Durch die neu geschaffene Förderungsschiene „Thermische Sanierung mit Sanierungskonzept“ wird die thermische Sanierung von Gebäuden unterstützt, um den Energieverbrauch von Gebäuden anhand systematisch gesetzter Sanierungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum nachhaltig zu senken, Treibhausgasemissionen zu verringern, bei der Gebäudebeheizung Kosten zu sparen, Materialressourcen zu schonen und neue Flächeninanspruchnahmen zu verhindern.

Zu Artikel I Z 8:

Die Förderungsschienen „Kleine Sanierung“, „Umfassende Energetische Sanierung“, sowie die sogenannte „Jungfamilienförderung“ entfallen.

Zu Artikel II:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Novelle und bestimmt gewisse Übergangsfristen.